

X. Die Bestellung durch Eilboten

Die Bestellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft, in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh jedoch nur dann, wenn der Absender dem Vermerk „durch Eilboten“ hinzugefügt hat „auch nachts“. Die Empfänger können schriftlich die Ausführung oder Ausschließung der Eilbestellung während der Nacht beantragen.

Bei den hiesigen Postanstalten können zur Bestellung an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk von Dresden und den umliegenden zum Stadtpostbezirk gehörigen Postorten Postsendungen in demselben Umfange eingeliefert werden, wie nach außerhalb.

Für Briefe (bis zum Gewichte von 250 g) einschließlich Dienstbriefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt kommt im Frankierungsfalle eine Gebühr von 7 1/2 S., im Nichtfrankierungsfalle eine Gebühr von 15 S. zur Erhebung. Im Verkehr zwischen Dresden und Borsdorf, Böhla, Coschütz, Dobritz, Gorbitz, Röhlschensbroda, Laubegast, Leubnitz-Neuostra,

Briefe mit dem bloßen Zusatz: „cito, citissime“, „pressant“, „bringend“ oder „eilig“ und dergleichen mehr werden nicht zur Eilbestellung gebracht, sondern gleich allen übrigen Briefen bei den gewöhnlichen Austragungen den Adressaten behändigt.

Anmerkung. Der Postbericht hängt bei jedem Postamte zur Einsichtnahme aus; ferner sind bei sämtlichen Postanstalten, sowie durch die Briefträger, Landbriefträger und Paketbesteller

2. Ortssendungen (Stadtbriefe usw.)

Boschwitz, Radebeul-Oberlöbnitz, Stehsch-Nennitz, Wachwitz und Weißer Hirsch und den zum Landbestellbezirk dieser Postämter gehörigen Orten werden erhoben:

für gewöhnliche Briefe und Postkarten frankiert 7 1/2 S., unfrankiert 15 S.

Alle übrigen Sendungen (Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Boterie mit oder ohne Wertangabe, Geldbriefe, Postanweisungen usw.) nach dem Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt unterliegen denselben Tarifen (einschließlich der Bestellgebühren) wie die Sendungen von und nach außerhalb mit der Maßgabe, daß bei Paketen und Wertsendungen der für die

die amtlich herausgegebenen „Post- und Telegraphen-Nachrichten für das Publikum“, welche über die wichtigsten Bestimmungen der Post- und Telegraphen-Ordnung und über die Tarivorschriften genaue Angaben enthalten, zum Preise von 15 S. für das Exemplar käuflich zu beziehen.

Wegen Zuständigkeit der Post- und Telegraphenbehörden bei Beschwerden und Anträgen des Publikums s. II. Teil 2. Abschnitt unter M.

geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz angewandt wird.

Hiernach wird z. B. berechnet für einen in Dresden zur Post gegebenen Geldbrief mit 600 M Wertangabe an einen Einwohner Dresdens das Porto einschl. Verf.-Gebühr . . . 35 S. und die Bestellgebühr mit . . . 5 S. für ein Palet im Gewichte von 5 kg das Porto für die geringste Entfernungsstufe mit . . . 30 S. und die Bestellgebühr mit . . . 15 S.

Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabepostortes nicht statt.

Verzeichnis der in den Landbestellbezirk von Dresden gehörigen Ortschaften, einzelnen Grundstücke usw.

Die Bestellung erfolgt an Wochentagen täglich einmal (1), bez. zwei- (2), dreimal (3):

- Landbestellbezirk des Postamts 20 (Lößwitzer Straße)**
 - Bergstraße 122. (2)
 - Kleinmodritz. (2)
 - Modritz. (2)
 - Bestitz (Klein-). (2)
- Landbestellbezirk des Postamts 23 (Großenhainer Straße)**
 - Hellerberg. (2)
- Landbestellbezirk des Postamts 27 (Sieneritzstraße)**
 - Altdöblich. (2)
 - Neudöblichen Dresdner Str. 14—35. (2)
- Landbestellbezirk des Postamts 29 (Gossebauder Straße)**
 - Oderwitz. (2)
 - Omschwitz. (2)
 - Schonerhmühle. (2)

Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweite Vorkehrungen gegen Rässe usw. geschützt werden können; bei höherem Werte oder Gewicht wird nur die Paketadresse bezw. der Ablieferungsschein bestellt, während die Sendungen selbst bei den zuständigen Postämtern abzuholen sind.

Die Landbriefträger dürfen unterwegs zur Abgabe bei der Bestellpostanstalt oder zur unmittelbaren Zustellung an den Empfänger annehmen: gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Postzustellungs-urkunde, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, Postanweisungen, Nachnahmeforderungen, Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 M, Zeitungsgelder und Bestellungen auf Wertzeichen.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Pakete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten für die anderen Sendungen nicht zu befürchten sind.

Die Einlieferungsscheine werden von der betreffenden Postanstalt ausgestellt. Der Land-

briefträger hat die ihm übergebenen quittungspflichtigen Gegenstände, Pakete ohne Wertangabe oder Sendungen mit Nachnahme unmittelbar nach der Übergabe an ihn in ein Annahmehuch einzutragen oder von dem Aufgeber eintragen zu lassen. Für die vom Landbriefträger auf seinen Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis 2 1/2 kg einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Wertangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, eine Nebengebühr von 5 S., welche im voraus zu entrichten ist, zur Erhebung.

Über die Bestellung durch Eilboten s. 1, X. Bei der Abtragung von Sendungen durch Eilboten nach dem Landbezirk werden an Gebühren, sofern deren Bezahlung nicht durch den Absender stattgefunden hat, die wirklich erwachsenen Botenkosten erhoben.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie eingehenden Postfächer bei einem hiesigen Postamt abholen oder abholen lassen, so ist ein schriftlicher Antrag an das beteiligte Postamt zu richten. Formulare dazu sind bei sämtlichen Postämtern unentgeltlich zu haben.

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reichs vermitteln den telegraphischen Verkehr innerhalb Deutschlands und mit den nachstehend unter II, A und B aufgeführten Ländern.

Außer den Reichs-Telegraphenanstalten ist auch ein großer Teil der Eisenbahnstationen zur Annahme von Privattelegrammen ermächtigt.

Die Korrespondenz auf fast allen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unterm 10./22. Juli 1875 zu Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrags nebst Ausführungsübereinkunft (Lissaboner Revision vom 11. Juni 1908) beziehentlich der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 und der hierzu durch die Verordnung vom 12. Juli 1916 und vom 23. Juni 1917 über Erhebung einer Reichsabgabe bestimmten Änderungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu.
2. Die Telegraphenbeamten sind zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses eiblich verpflichtet.
3. Jedes Telegramm muß den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Aufschrift, und zwar zwischen Doppelpunkten, sind die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Veraleichung, Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegrammes usw. zu setzen; der Aufschrift folgen der Text und am Schlusse die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- = D = für „dringendes Telegramm“,
- = RP = für „Antwort bezahlt“,

3. Telegraphenwesen

- = RPx = für „Antwort bezahlt X Wörter“,
- = RPD = für „dringendes Antwort bezahlt“,
- = RPDx = für „dringendes Antwort bezahlt X Wörter“,
- = TC = für „Veraleichung“,
- = PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- = FS = für „nachsenden“,
- = PR = für „Post eingeschrieben“,
- = XP = für „Eilbote bezahlt“,
- = XPx = für „Eilbote bezahlt X Frank“,
- = XPT = für „Eilbote und telegraphische Anzeige des Botenlohns bezahlt“,
- = XPP = für „Eilbote und Anzeige des Botenlohns durch die Post bezahlt“,
- = Ouvert = für „offen bestellen“,
- = MP = für „eigenhändig bestellen“,
- = Jour = für „Tages- (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“,
- = TR = für „telegrammlagernd“,
- = GP = für „postlagernd“,
- = GPR = für „postlagernd eingeschrieben“,
- = TMx = für „X Adressen“,
- = CTA = für „alle Adressen mitteilen“,
- = Nuit = für (die auch) „Nachts“ (zu bestellende Telegramme),
- = Telephone = für „Fernsprecher“. (Telegramme, die dem Empfänger durch Fernsprecher zugesprochen werden sollen.)

Wird von diesen Abkürzungen in Telegrammen nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so sind die Angaben in französischer Sprache niederzuschreiben.

4. Die Aufschrift muß den Empfänger und die Bestimmungs-Telegraphenanstalt so deutlich bezeichnen, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Der Name der Bestimmungsanstalt muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein, wie in Sp. 1 des Verzeichnisses der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich, im außerdeutschen Verkehr wie in Sp. 1 des amtlichen Verzeichnisses der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnpostlagernd“ ist zulässig. Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart usw. müssen, mit Ausschluß der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein.

Die Folgen ungenügender Angaben in der Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Vervollständigung der Aufschrift nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Aufschrift kann abgefaßt werden, wenn der Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Für die Hinterlegung beziehentlich Anwendung einer abgefaßten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 M für das Jahr im voraus zu entrichten. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zu-